

ses Grundstück auch nicht, weil ein starker Wind einen schmalen isolirt liegenden Streifen Holz nur zu leicht entwurzelt. — Dener Berechtigte ist durch das Ablösungsgesetz gezwungen, dieses Grundstück anzunehmen, es bietet sich auch vielleicht kein anderes Entschädigungsmittel dar. — Die Zusammenlegung der Grundstücke ist also hier durch die Nothwendigkeit geboten, ohne dieselbe würde das fragliche Grundstück gar keinen Werth für den Empfänger haben, die gezwungene Zusammenlegung der Grundstücke ist hier eine unmittelbare, eine nothwendige Folge des Ablösungsgesetzes, dieses ohne jene eine unvollkommene, eine halbe, eine ungerechte Maßregel. — Noch fühle ich mich für verpflichtet, die hochgeehrten Herren, welche die Zusammenlegung wünschen, was auch bei mir der Fall ist, sobald diese Maßregel nur nicht eine gewisse Grenze überschreitet, darauf aufmerksam zu machen, daß es bei der Masse vorkommender Ablösungen und Gemeinheitstheilungen an einer Gelegenheit zur Zusammenlegung der Grundstücke wohl nirgends in unserem Vaterlande fehlen wird, und hier der große Vorzug stattfindet, daß die ohnehin nöthigen Kosten der ersteren die Kosten der Zusammenlegung mit übertragen helfen, daß aber, wenn eine Zusammenlegung der Grundstücke allein vorgenommen werden soll, die Kosten den Nutzen derselben in den meisten Fällen vollständig aufwiegen werden. — Warum wollen wir weiter gehen, als andere Staaten, aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Zeigt sich späterhin wirklich ein so allgemeiner Wunsch des Volkes für Zusammenlegung, und sind die Folgen derselben die gehofften und gewünschten, nun so kann ja ein zweiter Landtag leicht nachhelfen, und hoffentlich sind dann auch für den Landmann bessere Zeiten gekommen, wo er dann die Kosten der Zusammenlegung leichter wird ertragen können, als jetzt, wo die Verhältnisse des Landwirths wahrhaftig nicht von der Art sind, daß wir ihm, ohne daß eine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, noch mehr Kosten aufbürden und unnöthige Ausgaben verursachen dürfen. — Wo also die im Separatvotum vorausgesetzten Fälle nicht vorkommen, erkläre ich mich gegen die gezwungene Zusammenlegung auch aus dem Grunde, weil sie allein vorgenommen in den meisten Fällen einen zu großen unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen wird, und sie in den Fällen, wo letzteres nicht der Fall ist und der Nutzen derselben sich als erwiesen darstellt, auch ohne Zwang durch freie Vereinigung der Parteien eintreten wird, indem der Landmann seinen Vortheil gar wohl erkennt, und es eines Zwanges dann nicht bedarf.

R. Comm. D. Schaarschmidt: Dreierlei muß ich zur Erwiederung bemerken; den geehrten Sprecher vor mir muß ich zuvörderst daran erinnern, daß nach dem Ablösungsgesetze auch in denjenigen Fällen, wo Landabtretung ein nothwendiges Abfindungsmittel ist, niemand zur Annahme eines Grundstückes gezwungen werden kann, welches ihm vermöge seiner unvortheilhaften Lage nicht den verhältnißmäßigen Nutzen bringen würde. Aufmerksam muß ich ferner darauf machen, daß ohne erheblichen Nutzen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Grundstücksbesitzer sich gewiß nicht über eine Zusammenlegung vereinigen, vielmehr, wenn augenblickliche Schwierigkeiten in den dadurch entstehenden Kosten entgegenstehen sollten, sie wenigstens bis zu einer bessern Zeit verschieben werden. — Endlich habe ich zu bemerken, daß durch das heutige

Amendement denjenigen Gemeinden, welche schon früher Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vorgenommen haben, der im Gesetze gebotene Vortheil entzogen werden würde.

Fürst v. Schönburg: Das Separatvotum gehe schon viel weiter als die preußische Gesetzgebung, die den fraglichen Fall nur auf die Koppelhutung beschränke, demnach passe das Argument, nach welchem man nicht über das, was anderwärts bestehe, hinausgehen dürfe, nicht.

Der Präsident: Nicht leugnen möge er es, daß er beim Erscheinen des Ablösungsgesetzes Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke schmerzlich vermißt habe, und finde theils in dieser Hinsicht, theils auch darin einen großen Mangel des Gesetzes vom 17. März 1832, daß die Ablösung im Lande nicht gesetzlich vorgeschrieben sei. Er halte das vorliegende Gesetz nicht allein für den Einzelnen, sondern auch für den gesammten Staat für den größten Vortheil, denn es verbessere die Landescultur im Allgemeinen, und ersetze hauptsächlich für den so äußerst wichtigen Zweig der Schafzucht die Weide, welche ihm die Ablösung der Servituten benehme. Er finde aber die Zusammenlegung in vielen Fällen noch wichtiger und die Wohlfahrt befördernder als die Ablösung, was man auch in Preußen mehrfach anerkannt habe. Im Allgemeinen schließe er sich den Äußerungen des D. Deutch über den Nutzen der Zusammenlegung an. Er erkenne zwar keineswegs die wohlgemeinte Absicht des Separatvoti, allein nach dem Gesetze stelle sich der Eingriff in die Eigenthumsrechte geringer heraus, als in vielen andern Fällen, wo schon bereits Aehnliches beschlossen worden sei, und hier werde man nicht allein Ersatz, sondern sogar Gewinn gewähren können. Demnach werde noch mehr zugestanden, als die Bestimmung der Verfassungsurkunde erheische, denn nach ihr solle nur die reine Entschädigung dessen, was abgetreten worden, erfolgen. Nach diesen Bemerkungen könne er sich nicht für das Separatvotum erklären, sondern trete dem Gesetze allenthalben bei.

Secr. v. Bedtwich: Nach einer so gründlichen Erörterung des vorliegenden Gegenstandes werde wohl ein Jeder in den Stand gesetzt sein, sich zugleich mit über das Separatvotum zu entscheiden, weshalb er es für zweckmäßig finde, schon jetzt das letztere zur Abstimmung zu bringen. Ein Zurückkommen auf dasselbe bei §. 2. werde nur eine allgemeine Discussion veranlassen.

Dies findet aber keinen Beifall, und wird nunmehr gegen 2 Uhr die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt.

Berichtigung. In Nr. 296., Spalte I., S. 2834. in der 9. Seite ist die daselbst erwähnte Äußerung folgendermaßen zu berichtigen:

Abg. und Secret. Bergmann: Er spreche davon, daß man das ableugne, was wirklich gesagt worden; sollte dieß weiterhin stattfinden, so müsse er die Protocollführung gänzlich depreciren.

Mehrere Mitglieder der Kammer bestätigten die Versicherung des Secretairs.

Zusatz. In Nr. 296., Sp. I., Seite 37. ist nach dem Worte: „verantwortlich“ noch folgendes hinzuzufügen: „In dem Decrete vom 24. Mai d. J. sei zwar nachgelassen, daß dergleichen Berichte auch in dem verkäuflichen Theile der Landtagsacten abgedruckt werden möchten, allein es dürfe dieß erst nach deren Verlesung in der Kammer geschehen, und dieß sei in gegenwärtigem Falle um so nothwendiger, da nicht von einem königlichen Antrage, sondern von einer Petition die Rede sei.“ — **Abg. Roux** trat dieser Erklärung bei.